



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Stockerau
z.H. der Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
2000 Stockerau

IVW3-V-3123001/048-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Martin Hofbauer	12548	06. Juli 2026

Betrifft
Stadtgemeinde Stockerau,
Verwaltungsbezirk Korneuburg;
Nachtragsvoranschlag 2026 - finanzielle Lage

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Zur finanziellen Lage der Gemeinde wird anhand des Nachtragsvoranschlages (NTVA) 2026 Folgendes mitgeteilt:

Um die Finanzlage beurteilen zu können, wird – aufbauend auf das jährliche Haushaltspotential – eine sogenannte „Finanzspitze“ berechnet.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei der Gegenüberstellung der laufenden finanzwirksamen Gebarungen eines Haushaltsjahres ergibt.

Auf Basis des NTVA 2026 errechnet sich eine „negative Finanzspitze“ von rd. € 1.715.000,- (siehe Beilage).

Eine negative Finanzspitze sagt aus, dass der Gemeindehaushalt derzeit zusätzliche finanzielle Belastungen nicht verkraften kann. Die Voraussetzungen für die aufsichts-

behördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen), die aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden müssen, sind momentan nicht gegeben.

Die vorgesehenen Darlehensaufnahmen (siehe Tabelle, als Einzelmaßnahme jeweils unter 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags) wurden in der Berechnung – mit Ausnahme der geplanten Darlehensaufnahme für die Abwasserbeseitigung (Zinsen sind bereits veranschlagt) - vollständig berücksichtigt:

Darlehensnummer	Betrag	Zweck
12091/1202601	1.900.000	Straßenbau
12091/2202602	1.200.000	Abwasserbeseitigung

Zudem besteht lt. NTVA 2026 ein Darlehen (Nr. 19211/2202210 - € 5.460.000,-- per 31. Dezember), das für Grundstücksankäufe im Gewerbegebiet West und zur Schaffung von Bauplätzen aufgenommen wurde), das bis zum 15. Februar 2027 tilgungsfrei und danach in 40 halbjährlichen Pauschalraten zu tilgen ist. Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Gemeinde lt. Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2022 verpflichtet hat, sämtliche aus diesem Projekt erzielten Erträge aus Grundstücksverkäufen für die vorzeitige Tilgung (lt. Kreditvertrag sind vorzeitige Tilgungen möglich) des Darlehens zu verwenden.

Oberste Priorität muss die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, etc.) haben.

Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten gegebenenfalls verschoben werden.

Im Zusammenhang mit allfälligen, unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Finanzjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Finanzjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Finanzjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in

diesem Finanzjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Maßnahmen nach Abs. 4 werden nicht bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Wertgrenzen berücksichtigt.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Leasinggeschäften, die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder die zur Vorfinanzierung von Bund oder Land oder von vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährten Förderungen aufgenommen werden, oder für deren Schuldendienst bzw. Raten vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Europäischen Union.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Ziffer. 2 dienen.
- Darlehen für Schutzbauten für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, sowie die Aufnahme von Darlehen, für die eine Haftung nach dieser Ziffer besteht;
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben für die die Gemeinde Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen seitens des Bundes erhält, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag, den der Bund der Gemeinde zur Verfügung stellt.

Auf § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973, wonach Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können, wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

Es wird auch auf die endfälligen Darlehen (per 30. Juni 2028) der zu 100 % im Eigentum befindlichen „Kommunale Immobilien Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungs-

gesellschaft m.b.H. Stockerau (KIG)" in der Höhe von insgesamt € 46.000.000.-- (lt. letzter vorgelegter Bilanz bzw. vorgelegten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024) hingewiesen.

Hinsichtlich der Tilgung der Darlehen der KIG wird erneut und insbesondere um Beachtung der §§ 69d Abs. 3, 77 Abs. 2 und 78 Abs.1 NÖ GO 1973 ersucht.

Es wird um Mitteilung zur geplanten Vorgehensweise bzw. den Überlegungen betreffend das o.a. Darlehen (Nr. 19211/2202210) sowie die endfälligen Darlehen der KIG ersucht.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Weissmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noelgv.at/amtssignatur